

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 11/2007 VOM 1. NOVEMBER 2007

Teilrevision der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement

Neue Gebühren für Beteiligungsrechte im «EU-kompatiblen» Segment der SWX Swiss Exchange

Beschluss der Zulassungsstelle vom 29. Oktober 2007

Inkrafttreten: 1. Dezember 2007

I. AUSGANGSLAGE

Prospekte für die Zulassung zum Handel im «EU Regulated Market» Segment auf virt-x müssen nicht nur durch die SWX Swiss Exchange, sondern auch durch die Financial Services Authority (FSA) gebilligt werden. Für diese Prüfung der Prospekte verlangt die FSA eine sog. **«prospectus vetting fee»**. Die «prospectus vetting fee» wird jeweils direkt von der SWX bezahlt und dem Emittenten nach dem ersten Handelstag im **Originalbetrag (d.h. in GBP)** zusammen mit den anfallenden SWX-Kotierungsgebühren weiterbelastet.

Von Emittenten, die zwar nicht im UK kotiert aber **den «Disclosure and Transparency Rules» der FSA unterstellt** sind (z.B. bei Neueintritt in das «EU Regulated Market» Segment oder bei einer Kapitalerhöhung von ab 10%), erhebt die FSA eine sog. **«annual fee»**. Diese Gebühr ist, wie die jährliche variable Aufrechterhaltungsgebühr der SWX, eine von der Marktkapitalisierung abhängige jährliche Gebühr. Auch diese FSA-Gebühr wird direkt durch die SWX beglichen. Die Aufrechterhaltungsgebühren der SWX für das «EU-kompatible» Segment sind aus diesem Grund entsprechend höher, als für das Hauptsegment.

Per 1. April 2007 erhöhte die FSA einerseits die «annual fee», andererseits wird neu eine einmalige Gebühr in der Höhe von GBP 50'000 für die Prüfung von Prospekten bei sog. **«significant transactions»¹** erhoben.

II. ANPASSUNG DER GEBÜHREN DER SWX

Damit die direkte Bezahlung der FSA-Gebühren durch die SWX auch weiterhin erfolgen kann, hat die SWX ihre Gebühren für Emittenten im «EU-kompatiblen» Segment der SWX entsprechend der Erhöhung der FSA-Gebühren angepasst.

Die Gebührenordnung wurde daher wie folgt revidiert:

2. Aufrechterhaltung der Kotierung bei Beteiligungsrechten

¹ Z.B. im Zusammenhang mit Marktkapitalisierungen von über GBP 1,5 bzw. 5 Mia. bei Neuemittenten, Restrukturierungen, Akquisitionen oder der Ausgabe von Global Depositary Receipts

*[Neu:] 2.3
Jährliche variable
Gebühr im «EU-
kompatiblen» Segment
der SWX*

Von Emittenten, deren Valoren im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind und die den «Disclosure and Transparency Rules» der FSA unterstehen, wird eine jährliche variable Gebühr von CHF 13 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

*«Disclosure and
Transparency Rules»*

Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 100 000.
Für die anderen Emittenten von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Valoren wird die jährliche variable Gebühr gemäss Ziff. 2.2 erhoben.

9. Schlussbestimmungen

*9.2 Revision
(neuer Abs. 4)*

Die mit Beschluss der Zulassungsstelle vom 29. Oktober 2007 revidierten Bestimmungen (Ziff. 2.3 und 9.2) treten am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Neue Ziffer 2.3 des Anhangs der Gebührenordnung

2.3	Variable Gebühr «EU-kompatibles» Segment	Jährlich (für Emittenten unter den «Disclosure and Transparency Rules» der FSA) maximal CHF 100 000	CHF 13 pro Mio. CHF Kapitalisierung
-----	--	--	-------------------------------------

III. INKRAFTSETZUNG

Die teilrevidierte Gebührenordnung tritt am **1. Dezember 2007** in Kraft.

Die revidierte Gebührenordnung ist über Internet abrufbar unter: http://www.swx.com/admission/charges_de.html

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html